

«Verwaltung»  
«Bürgermeister»  
«Strasse»  
«PLZ» «Ort»

## Außenstelle Cottbus

Bearb.: Frau Weinert  
Gesch-Z.: 3220  
Telefon: 03342 / 42 66 3220  
Fax: 03342 / 42 66 7608  
Internet: [www.LBV.Brandenburg.de](http://www.LBV.Brandenburg.de)  
E-Mail: [carmen.weinert@lbv.brandenburg.de](mailto:carmen.weinert@lbv.brandenburg.de)

Cottbus, 28.04.2015

### Rundschreiben des LBV Nr. 3/02/2015 Städtebauförderung

hier: Elektronisches Monitoring (eMo)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Zuwendungsbescheid des Programmjahres 2014 wurde Ihnen mitgeteilt, dass jährlich die Bearbeitung und Freigabe des elektronischen Monitorings (eMo) erforderlich ist (vgl. Nebenbestimmung Nr. 7.14 des Zuwendungsbescheides PJ 2014).

Seitens des Bundes sollen die Kommunen, die einen Zuwendungsbescheid ab dem Programmjahr 2013 erhalten haben, verbindlich die elektronischen Daten jährlich für das jeweils zurückliegende Haushaltsjahr bereitstellen. Dies betrifft ebenso die Neuaufnahmen mit dem PJ 2104. Alle verausgabten Städtebauförderungsmittel sind zu berücksichtigen.

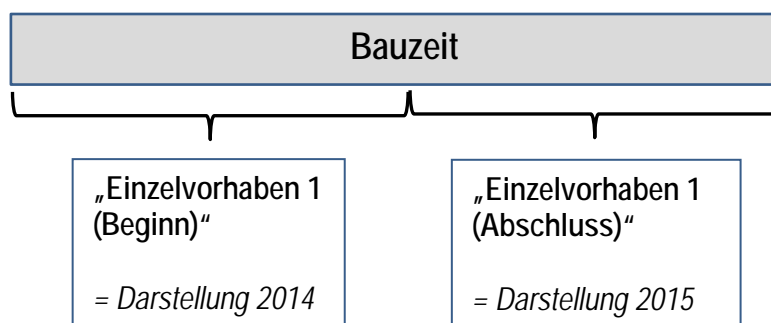
Die Online-Formulare des eMo stehen nun auf der Ihnen bekannten Homepage des Bundes ( <https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/> ) zur Bearbeitung bereit.

**Bitte geben Sie die Online-Formulare des eMo bis zum 30.06.2015 auf elektronischem Wege dem LBV frei.**

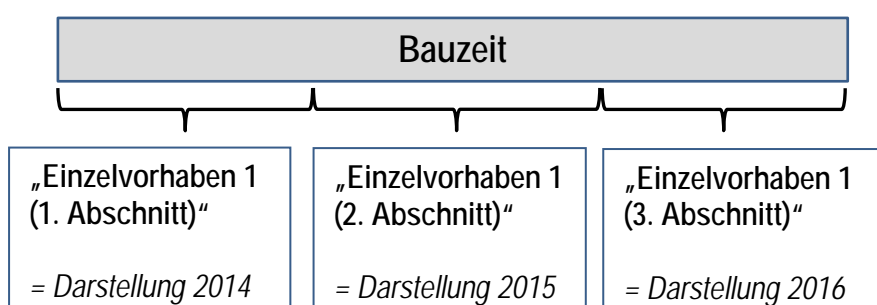
Im Rahmen der Darstellung der Vorhaben in den eMo-Formularen beachten Sie bitte im Wesentlichen folgende Hinweise:

- Es sind Vorhaben darzustellen, welche im vergangenen Haushaltsjahr (Berichtsjahr) begonnen und überwiegend durchgeführt wurden.
- Einzelvorhaben, welche lediglich zum Ende des Berichtsjahres begonnen, aber überwiegend im darauffolgenden Jahr durchgeführt und finanziert wurden, sind dem eMo des Folgejahres zuzuordnen.
- **Ein Vorhaben ist unter folgenden Voraussetzungen in Umsetzungsphasen aufzugliedern:**
  1. Sofern für ein Vorhaben innerhalb des Berichtsjahres (hier: 2014) wesentliche Kostenanteile mit Städtebauförderungsmitteln finanziert wurden, das Vorhaben aber noch nicht abgeschlossen wurde und für das Folgejahr ebenso ein wesentlicher Anteil an Städtebauförderungsmitteln in Anspruch genommen werden soll, ist es im eMo 2014 mit der Bezeichnung **„Einzelvorhaben 1 (Beginn)“** zu bezeichnen.

Wenn das Einzelvorhaben im darauffolgenden Jahr wesentlich bautechnisch und finanziell (unabhängig von noch zu leistenden Restzahlungen) abgeschlossen wird, ist es im darauffolgenden eMo (hier: 2015) als **„Einzelvorhaben 1 (Abschluss)“** zu kennzeichnen.



2. Sollte ein Vorhaben über **mehrere Haushaltsjahre** (>2Jahre) umgesetzt werden, dann arbeiten Sie bitte mit der Benennung von **Abschnitten** (z.B. Kirchplatz (1. Abschnitt), Kirchplatz (2. Abschnitt) usw.). Die Aufteilung in Abschnitte ist nicht im Sinne von zuwendungsrechtlichen Abschnitten zu verstehen.



Alle weiteren Hinweise entnehmen Sie bitte der **Arbeitshilfe des LBV** und den Anmerkungen (Fragezeichen als Pop-Up-Fenster) des Bundes im Online-Formular. Diese finden Sie auf der Homepage des LBV unter dem folgenden Link ([http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/staedtebauford/20150422\\_Arbeitshilfe\\_eMo.pdf](http://www.lbv.brandenburg.de/dateien/staedtebauford/20150422_Arbeitshilfe_eMo.pdf)).

Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Nakonz (-3001) und Frau Weinert (-3220) gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. Pfaff

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.